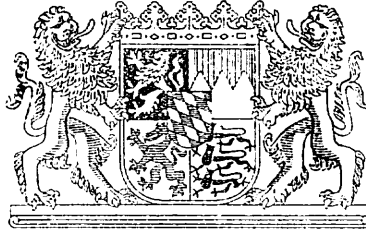


Abschrift

M 11 K 07.50824

Abdruck



Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

██████████ geb.: 13.05.1977,
Ständlerstr. 35, 81549 München,

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Seybold, Sack & Keyzers,
Schwanthalerstr. 12, 80336 München,

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle München,
Boschetsrieder Str. 41, 81379 München,
dort. Az.: 5241628-438,

- Beklagte -

wegen

Vollzugs des Asylverfahrensgesetzes (AsyIVfG); Widerrufsverfahren

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 11. Kammer,
durch den Richter am Verwaltungsgericht Schmeichel als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. Februar 2008

am 8. Februar 2008

folgendes

Urteil:

- I. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 23. Juli 2007 wird aufgehoben.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger ist irakischer Staatsangehöriger und nach eigenen Angaben arabischer Volkszugehörigkeit und sunnitischen Glaubens. Er stellte im November 2001 einen Asylantrag. Das damalige Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte mit insoweit bestandskräftig gewordenem Bescheid vom 13. August 2002 den klägerischen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab, stellte jedoch - aufgrund des Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 22. Oktober 2002 (Az: M 27 K 02.51622) - mit weiterem Bescheid vom 13. Januar 2003 fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Ausländergesetz (AuslG) hinsichtlich des Irak vorliegen (vgl. Bl. 77 Bundesamtsakte Asylverfahren).

Mit Bescheid vom 23. Juli 2007 widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) - nach vorangegangener Anhörung des Klägers - wegen der Änderung der tatsächlichen Verhältnisse im Irak die obengenannte Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Irak vorliegen (Nr. 1 des Bescheids) und stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Auf-

enthaltsgesetz (AufenthG) noch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen (Nr. 2 und 3 des Bescheids). Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung des Bescheids Bezug genommen (Bl. 21 ff. Bundesamtsakte Widerrufsverfahren).

Mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 9. August 2007 ließ der Kläger Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München erheben und sinngemäß beantragen:

Der Bescheid des Bundesamts vom 23. Juli 2007 wird aufgehoben, hilfsweise wird die Beklagte zur Feststellung verpflichtet, dass beim Kläger Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich des Irak vorliegen.

Zur Begründung wurde mit weiterem Schriftsatz vom 10. Oktober 2007 im Wesentlichen auf die Sicherheitslage im Irak verwiesen, die für den Kläger im Falle einer Rückkehr eine - insbesondere an seine ethnische Zugehörigkeit anknüpfende - individuelle und akute Bedrohung für Leib und Leben darstelle. Wegen der Einzelheiten wird auf den genannten Schriftsatz Bezug genommen.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

In der mündlichen Verhandlung vom 8. Februar 2008 räumte der Kläger auf Vorhalt des Beklagtenvertreters ein, sich in der Zeit von Februar bis April 2006 im Nordirak aufgehalten zu haben, um seine dort im Krankenhaus befindliche und im Sterben liegende Mutter zu besuchen. Der Beklagtenvertreter äußerte Zweifel an der vom Kläger behaupteten arabischen Volkszugehörigkeit und dessen Herkunft aus Mossul.

Mit Beschluss vom 7. Januar 2008 wurde der Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen (§ 76 Abs. 1 AsylVfG).

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, insbesondere auf die Niederschrift der mündlichen Verhandlung, sowie auf die vorgelegten Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet. Der angefochtene Widerrufsbescheid des Bundesamtes ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Das Bundesamt durfte die dem Kläger mit früherem Bescheid vom 13. Januar 2003 zuerkannte Flüchtlingseigenschaft (Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 AuslG, die mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes vom 30. Juli 2004, BGBl I S. 1950, als Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG fortwirkt) nicht gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG widerrufen, weil die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach wie vor vorliegen. Zwar haben sich - wie das Bundesamt in seinem angefochtenen Bescheid zutreffend ausführt - infolge des Sturzes des Regimes von Saddam Hussein die zum damaligen Zeitpunkt der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft maßgeblichen Umstände zwischenzeitlich erheblich und nicht nur vorübergehend so

verändert, dass bei einer Rückkehr des Klägers eine Wiederholung der seinerzeitigen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist. Dem Kläger droht nunmehr jedoch aus anderen Gründen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit (zur Anwendung dieses Prognosemaßstabes vgl. BVerwG vom 18.7.2006 DVBl. 2006, 1512 ff.) erneut Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG.

Nach Maßgabe dieser Bestimmung in der nunmehr geltenden Fassung des Änderungsgesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559 = Genfer Flüchtlingskonvention) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist (§ 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Eine Verfolgung in diesem Sinne kann dabei - abweichend von der früheren Regelung des § 51 AuslG, die Schutz nur bei staatlicher oder „mittelbarer staatlicher“ oder „quasi-staatlicher“ Verfolgung (zu diesen Begriffen vgl. Reinhard Marx, Kommentar zum AsylVfG, 6. Aufl., Rdn. 21 ff. zu § 1) gewährte - ausgehen von

- a) dem Staat,
- b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, oder
- c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht,

es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG).

Die Ausweitung des Kreises möglicher Verfolger auf nichtstaatliche Akteure, die schon nach dem Wortlaut des § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c) AufenthG alle nichtstaatlichen Akteure ohne Einschränkung, namentlich also auch Einzelpersonen, umfasst, führt zu einer erheblichen Ausdehnung des Anwendungsbereiches der Vorschrift. Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft kommt für Ausländer, die von Verfolgungshandlungen im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG bedroht sind, nunmehr auch dann in Betracht, wenn diese Verfolgungshandlungen etwa im Rahmen bürgerkriegsähnlicher Auseinandersetzungen durch „private“ Dritte begangen werden. Derartige Verfolgungshandlungen sind nach dem nunmehr geltenden Recht keine „allgemeinen“ Gefahren mehr, die im Herkunftsstaat jedermann drohen können und nach früherem Recht allein keine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gerechtfertigt hätten.

Die Gefahr einer Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG kann sich nicht nur aus gegen die betroffene Person selbst gerichteten Maßnahmen ergeben (anlassgeprägte Einzelverfolgung), sondern auch aus gegen Dritte gerichtete Maßnahmen, wenn diese Dritten wegen eines für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erheblichen Merkmals verfolgt werden, das die betroffene Person mit ihnen teilt und sie sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet (Gefahr der Gruppenverfolgung). Die Annahme einer alle Gruppenmitglieder erfassenden gruppengerichteten Verfolgung setzt allerdings eine bestimmte „Verfolgungsdichte“ voraus, welche die „Regelvermutung“ eigener Verfolgung rechtfertigt. Die Verfolgungshandlungen müssen dabei im Verfolgungszeitraum und Verfolgungsgebiet auf alle sich dort aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht (vgl. BVerwG vom 18.7.2006 a.a.O.).

Die Erkenntnismittel, die Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens sind, sowie allgemein zugängliche Medienberichte belegen, dass dem Kläger - wie anderen Irakern gleicher Volks- und Glaubenszugehörigkeit auch - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr der Gruppenverfolgung durch nichtstaatliche Akteure im oben genannten Sinne droht, die im Wesentlichen an seine Religion und Rasse (dieser Begriff umfasst auch die Herkunft und Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe, vgl. § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004, ABl. EU Nr. L 304 S.12) anknüpft. Weder der irakische Staat noch Parteien oder Organisationen im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) und b) AufenthG noch internationale Organisationen sind erwiesenermaßen in der Lage oder willens, gegen diese Verfolgung Schutz zu bieten. Für den Kläger gibt es keine innerstaatliche Fluchtalternative.

Die Lage im Irak ist durch ungezählte terroristische Anschläge, bürgerkriegsähnliche Auseinandersetzungen und offene Kampfhandlungen gekennzeichnet. Seit Beginn des Einmarsches der US-Truppen im März 2003 sind allein bis zum Juni 2006 schätzungsweise 150.000 Iraker eines gewaltsamen Todes gestorben. Diese Angaben beruhen auf einer Studie, die gemeinsam von der WHO und der irakischen Regierung erstellt und zu Beginn des Jahres 2008 veröffentlicht wurde. Grundlage der Studie sind Befragungen von etwa 10.000 Haushalten im ganzen Land. Allerdings konnten die Interviewer des irakischen Gesundheitsministeriums nicht zu allen gewünschten Haushalten gelangen, weil die massiven Sicherheitsrisiken sie daran hinderten (Handelsblatt vom 10. Januar 2008 S.6).

Der aktuelle Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 19. Oktober 2007 - Lagebericht - führt im Einzelnen aus, dass nach Angaben der Vereinten Nationen im Laufe des Jahres 2006 etwa 70.000 Zivilisten eines gewaltsamen Todes gestorben oder verwundet wurden. Im ersten Halbjahr des Jahres 2007 kamen monatlich wiederum Tausende von Zivilisten bei Feuergefechten, Bombenanschlägen, Selbstmordattentaten oder gezielten Mor-

den ums Leben (Lagebericht S. 4). Es herrscht ein durchgängiges Klima der Gewalt. Fast täglich werden landesweit Leichen auf Straßen oder unbebauten Grundstücken gefunden. Regelmäßig berichten Beobachter vom gewaltsamen Tod der Opfer sowie von Folterspuren (Lagebericht S. 25). Die Zahl sicherheitsrelevanter Vorfälle stieg seit dem Kriegsende 2003 kontinuierlich an. Sie liegt seit Ende 2006 bei durchschnittlich etwa 200 pro Tag (Lagebericht S. 4). Schätzungen zufolge befinden sich derzeit etwa 4,2 Mio. Iraker auf der Flucht, davon etwa die Hälfte als Binnenflüchtlinge innerhalb des Irak.

Ursache der verheerenden Sicherheitslage im Irak sind mehrere sich überlagernde und ineinander greifende Konflikte (Lagebericht S. 4): der Kampf der irakischen Regierung und der multinationalen Streitkräfte gegen Aufständische, Milizenkämpfe, Terroranschläge zumeist sunnitischer Islamisten sowie in zunehmendem Maße konfessionell-ethnische Auseinandersetzungen gerade auch zwischen den großen Bevölkerungsgruppen des Landes (arabische Sunniten, arabische Schiiten und Kurden). Die Zahl der Opfer religiös und ethnisch motivierter Gewalt stieg dabei nach dem Anschlag auf die schiitische Askariya-Moschee in Samarra am 22. Februar 2006 landesweit an (Lagebericht S. 14). In Reaktion auf diesen Anschlag sollen bis zu 100 sunnitische Moscheen beschädigt worden sein. Auch die Anschlagsserie im schiitischen Armenviertel Bagdads, Sadr-City, am 23. November 2006 und das Attentat beim schiitischen Aschura-Fest im Januar 2007 verstärkten die Tendenz interkonfessioneller Auseinandersetzungen, die ein bisher nicht gekanntes Ausmaß an Gewalt erreicht haben (Lagebericht S. 4). Al-Qaida verfolgt im Irak die Strategie, mit gezielten Anschlägen auf die schiitische Bevölkerungsmehrheit ein Abgleiten des Landes in einen voll entwickelten Bürgerkrieg zu provozieren (Lagebericht S. 10). Die Organisation setzt vorwiegend auf extrem brutale terroristische Anschläge (Autobomben, Selbstmordattentate, Entführungen, gezielte Ermordungen, auch Enthauptungen). Diese Strategie, radikale und militante Gruppierungen zu wechselseitigen Verfolgungshandlungen gegenüber der Zivilbevölkerung zu motivieren, ist erfolgreich. Konfessionell motivierte Verbrechen wie Ermordungen, Folter und Entführungen von An-

gehörigen der jeweils anderen Glaubensrichtung (z.B. sog. „Pass-Morde“) ereignen sich landesweit (Lagebericht S. 14, 21).

Schwerpunkte gewalttätiger Anschläge sind Bagdad und der Zentralirak. Auch im Nordirak und Südirak kommt es mittlerweile vermehrt zu Anschlägen mit schwersten Folgen. In den unter autonomer kurdischer Verwaltung stehenden Gebieten des Nordirak ist zwar die Wahrscheinlichkeit, durch einen Anschlag getötet zu werden, statistisch geringer als in Bagdad und im Zentralirak. Anschläge finden aber auch in dieser Region statt (Lagebericht S. 14). In den außerhalb der kurdischen Autonomiezone liegenden Gebieten des Nordirak steigt die Zahl der Anschläge und der Todesopfer ebenfalls. Dort haben sich auch die Spannungen zwischen Kurden, Arabern und Turkmenen erheblich verschärft, so dass es immer wieder zu ethnisch motivierten Übergriffen und Anschlägen kommt (Lagebericht S. 14, 15, 21). Der schiitisch dominierte Südirak weist zwar ebenfalls eine geringere Anschlagdichte auf als der Zentralirak. Anschläge ereignen sich jedoch auch dort regelmäßig, wobei sich die Sicherheitslage seit dem zweiten Halbjahr 2005 kontinuierlich verschlechtert hat (Lagebericht S. 15). Der UNHCR vertritt die Auffassung, dass keine irakische Region als innerstaatliche Fluchtalternative angesehen werden kann (Lagebericht S. 23).

Der irakische Staat ist nach wie vor nicht in der Lage, seine Bürger vor der Gefahr, wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse oder Religion Opfer einer Gewalttat zu werden, zu schützen (Lagebericht S. 5, 20, 24). Die Einsetzbarkeit weiterer Teile der irakischen Streit- und Polizeikräfte ist infolge kurzer Ausbildung, ungenügender Ausstattung und Korruption sehr begrenzt (Lagebericht S. 11). Verübte Gewalttaten bleiben daher zumeist straflos. Besonders problematisch ist die starke Unterwanderung der Polizei durch Aufständische und Milizen (Lagebericht S. 12). Im Zentralirak soll es sunnitischen Aufständischen immer wieder gelingen, sicherheitsrelevante Informationen aus den Reihen der Polizei zu erhalten, welche die Anschlagplanung sowie die Bestimmung von Fluchtwegen nach erfolgten Anschlägen erleichtern. Im Südirak sollen Berichten zufolge schiitische Milizen zumindest in Teilen die

Sicherheitskräfte kontrollieren. Polizeibeamte sollen in vielen Fällen unmittelbar an der Planung und Durchführung von Terroranschlägen, Entführungen und gezielten Morden beteiligt sein (Lagebericht S. 12). Die irakische Regierung hat die Existenz sogenannter „Todesschwadronen“ zugegeben (Lagebericht S. 5, 26). Der Einfluss der in sich zerrissenen Regierung auf die tatsächliche Entwicklung im Land ist zudem äußerst gering; die Regierung ist nur ein Machtfaktor unter vielen (Lagebericht S. 9).

Parteien oder Organisationen im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. b) AufenthG oder internationalen Organisationen ist es ebenfalls nicht möglich, Schutz zu bieten. Wiederholt wird berichtet, dass vermutlich mehrere tausend Iraker in inoffiziellen Gefängnissen von Milizen und Parteien festgehalten werden, in denen die Lage noch schlechter sein soll als in den offiziellen Gefängnissen (Lagebericht S. 5). Mitarbeiter von Menschenrechtsorganisationen sind häufig selbst unmittelbares Ziel von Terroranschlägen (Lagebericht S. 11).

Im Hinblick auf die im Irak zunehmenden offenen, bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen zwischen den Konfessionen (Lagebericht S. 21), bei denen sich die - der Öffentlichkeit ohnehin nur zu einem Bruchteil bekannt gewordenen - religiös und ethnisch motivierten Verfolgungshandlungen stetig wiederholen und ausweiten, besteht praktisch für jeden Iraker an jedem Ort und zu jeder Zeit die Gefahr, Opfer einer Gewalttat allein wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse oder Religion zu werden. Die Wahrscheinlichkeit hierfür ist angesichts der Brutalität und Häufigkeit der Anschläge, der hohen Zahl ziviler Opfer und der Willkürlichkeit ihrer Auswahl durch eine Vielzahl verschiedener radikaler und militanter Organisationen und Gruppierungen beachtlich. Auch wenn die „Schreckensmeldungen“ aus dem Irak derzeit weniger geworden sind (vgl. Handelsblatt vom 23. Januar 2008 S. 9), bleibt auf absehbare Zeit ungewiss, ob die Spirale der Gewalt im Irak ihren Höhepunkt bereits erreicht hat und die realistische Möglichkeit einer Stabilisierung der vollkommen zerrütteten gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse in diesem Land besteht (vgl. Handelsblatt a.a.O.).

Eine inländische Fluchtalternative gibt es für den Kläger wegen der landesweit drohenden Gewalttaten nicht und zwar unabhängig davon, ob er tatsächlich - wie der Kläger behauptet - arabischer oder - wie der Beklagtenvertreter annimmt - kurdischer Volkszugehörigkeit ist. Im Hinblick auf die derzeit angespannte Sicherheitslage auch in den unter kurdischer Autonomie stehenden Teilen des Nordirak (Lagebericht S. 11, 24) ist dem Kläger auch bei kurdischer Volkszugehörigkeit ein Ausweichen dort hin nicht möglich.

Der Umstand, dass sich der Kläger von Februar bis April 2006 in einem unter kurdischer Autonomie stehenden Teil des Nordirak (Dohuk) aufhielt, hat im Übrigen nicht das Erlöschen der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zur Folge. Mit seinem zweimonatigen Besuch der im Sterben liegenden Mutter hat sich der Kläger weder erneut dem Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, unterstellt noch ist er freiwillig in dieses Land zurückgekehrt, um sich dort niederzulassen (vgl. § 72 Abs. 1 Nr. 1 und 1a AsylVfG sowie BVerwGE 112, 80 ff = NVwZ 2001, 335 ff).

Die Klage hat nach alledem mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO Erfolg. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung stützt sich auf § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.